

der natürlichen Lebens- und Produktionsgrundlagen der Gesellschaft (Boden, Wasser, Luft sowie Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Gesamtheit) im Interesse der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Bürger und künftiger Generationen sowie zur Entwicklung der Volkswirtschaft und zur Verschönerung der sozialistischen Heimat. In Verwirklichung des Art. 15 der Verf. der DDR sind die grundsätzlichen Rechtsnormen des R. im Landeskultugesetz (1970) enthalten: grundlegende Zielstellung und Prinzipien der Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur; Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie Schutz der heimatlichen Natur; Nutzung und Schutz des Bodens; Nutzung und Schutz der Wälder; Nutzung und Schutz der Gewässer; Reinhaltung der Luft; Nutzbarmachung und schadloose Beseitigung der Abprodukte; Schutz vor Lärm (-> *Umweltschutz*). Bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR gewinnt die sozialistische Landeskultur wachsende Bedeutung. Die Naturreichtümer unterliegen mit der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung einer immer stärkeren Inanspruchnahme, Beeinflussung und Nutzung. Sie stehen nicht unbegrenzt zur Verfügung. In der sozialistischen Gesellschaft sind die Voraussetzungen gegeben, die Produktivkräfte planmäßig so zu entwickeln, daß sie zu einer Steigerung der Nutzbarkeit der Natur und ihrer Reichtümer führen und die Erhaltung und Verschönerung der natürlichen Umwelt des Menschen gewährleisten. Die sozialistische Landeskultur ist unter Verantwortung der Volksvertretungen als eine gemeinsame Aufgabe aller Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen, der Ausschüsse der Nationalen Front und der gesellschaftlichen Organisationen sowie aller Bürger planmäßig zu gestalten. Das R. fixiert recht-

lich verbindlich die notwendigen Ordnungen, Organisationsgrundsätze, Normen für das Verhalten und Zusammenwirken der Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeitsformen, insbesondere zur Sicherung der Komplexität der Maßnahmen der sozialistischen Landeskultur sowie zu deren Einordnung in die Volkswirtschaft und andere gesellschaftliche Bereiche. Dabei sind auch die internationalen Aspekte der sozialistischen Landeskultur (im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration und der friedlichen Koexistenz) bedeutsam. Das R. wird in Ergänzung und Konkretisierung der Normen der Landeskultugesetzgebung vor allem im Komplex wirksam über Normen des Staatsrechts und des Verwaltungsrechts (System, Aufgaben, Befugnisse der Staatsorgane bei der Leitung und Planung), des Wirtschaftsrechts (Zweigeleitung, Aufgaben und Befugnisse der Wirtschaftsorgane), des Agrarrechts (rationellste Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens) sowie des Völkerrechts. Das R. steht in Wechselbeziehungen mit den Rechtsnormen, die die gesellschaftlichen Verhältnisse bei der umfassenden Nutzbarmachung der einzelnen Naturreichtümer zum Gegenstand haben, vor allem des Bodenrechts, des Wasserrechts und des Bergrechts.

Rechte der Bürger -> *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*

Rechte und Pflichten der Abgeordneten -> *Abgeordneter*

Rechte und Pflichten der Mitarbeiter staatlicher Organe -> *Staatsdienst, -> Staatsfunktionäre*

rechtliche Verantwortlichkeit: die Art und das Maß des Einstehensmüssens der -> *Rechtssubjekte* für Verletzungen rechtlicher Pflichten und deren Folgen. Der Rechtsverletzer hat für das Abweichen vom